



MERKBLATT ZUM UMGANG MIT DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGS- ZEUGNIS IM SIEGBURGER SPORTVEREIN 1904 e.V.

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich des Siegburger Sportvereins 1904 e.V. (kurz: SSV 04) tätigen Ehrenamtlichen kostenlos.

Nähere Einzelheiten sind unter www.bundesjustizamt.de zu finden.

Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich.

Mindeststandards sollten beim Umgang mit dem erwFZ im Verein eingehalten werden:

01 – VERFAHRENSREGELN

Der SSV 04 legt verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erwFZ und Achtung der Vertraulichkeit fest. Diese beinhalten Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen.

02 – EINSICHTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, wurde festgelegt. Es handelt sich um den Geschäftsführer, die Schatzmeisterin und den sportlichen Leiter Jugend. Diese Personen gelten als besonders vertrauenswürdig und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

03 – VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Jeder, der unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, ist zur Vorlage verpflichtet, z.B. Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Betreuer/-innen usw. Vorlagepflichtig sollten auch all diejenigen sein, die anlässlich ihrer Tätigkeit für den SSV 04 mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen können. Zu dem vorlagepflichtigen Personenkreis zählen auch die Vorstandsmitglieder und alle Hauptamtliche.

04 – INFORMATION

Der SSV 04 muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erwFZ sowie über das Verfahren informieren.

05 – VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Vereinsmitarbeitenden.

06 – DATENSPEICHERUNG

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

07 – EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im SSV 04. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

08 – AKTUALISIERUNG

Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erwFZ, z.B. alle drei Jahre, erfolgen.